

Richtlinien zur AUFSICHTSPFLICHT der Übungsleiter im SV „Glück Auf“ Plötz e.V.

Nachfolgend aufgeführte Punkte informieren über die Rahmenbedingungen der Aufsichtspflicht, die von den Übungsleitern des SV „Glück Auf“ Plötz e.V. für minderjährige Teilnehmer wahrgenommen werden.

1. Die Aufsichtspflicht wird von dem Übungsleiter der jeweiligen Sportstunden in der Sporthalle „Glück Auf“ in Plötz übernommen.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt nicht mit dem Betreten der Sporthalle sondern erst mit der persönlichen Anmeldung des Kindes durch die Eltern beim Übungsleiter. Es wird den Eltern daher empfohlen, sich davon zu überzeugen, dass die Sportstunde tatsächlich stattfindet.
3. Kinder bis 10 Jahre sind durch die Eltern immer beim zuständigen Übungsleiter persönlich anzumelden. Gleichfalls hat das Abholen und damit Abmelden ebenfalls direkt durch die Eltern beim Übungsleiter zu erfolgen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abholung der Kinder bis spätestens 15 Minuten nach Beendigung der Sportstunde erfolgen muss.
4. Minderjährige Kinder müssen sich beim Verlassen der Sporthalle während der Übungsstunde in allen Fällen zuvor beim Übungsleiter unter Angabe des Grundes abmelden. Dies gilt auch für das kurzfristige Verlassen der Übungsstunde wie z.B. für den Gang zur Toilette oder in die Umkleide.
5. Grundsätzlich dürfen minderjährige Kinder nicht vor Ende der Übungsstunde nach Hause geschickt werden. Die Aufsichtspflicht wird bis zum Ende der Übungsstunde durch den Übungsleiter sichergestellt.
6. Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, die ihre Übungsstunde vorzeitig beenden, müssen von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt und beim Übungsleiter abgemeldet werden. Bei Kindern über 10 Jahren genügt eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten an den Übungsleiter in mündlicher oder schriftlicher Form.
7. Eine Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zur Übungsstunde in der Sporthalle „Glück Auf“ in Plötz ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen (siehe auch Punkt 1).
8. Bei Veranstaltungen oder Wettkämpfen an anderen Veranstaltungsorten als dem üblichen Übungsort beginnt die Aufsichtspflicht der Übungsleiter mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Abfahrt am Sammel- bzw. Treffpunkt und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern zum vereinbarten Zeitpunkt der Rückkehr am Sammel- bzw. Treffpunkt.
9. Kinder können ggf. dauerhaft von den Übungsstunden / Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sollten sie wiederholt die Anweisungen der Übungsleiter missachten. Der Ausschluss darf erst nach einem persönlichen Gespräch zwischen Vorstand, Übungsleiter und Eltern erfolgen.
10. Eltern sind dazu verpflichtet, Vorstand und Übungsleiter in schriftlicher Form über persönliche Besonderheiten zu informieren. Dies können beispielsweise relevante Krankheiten, Behinderungen oder besondere Situationen sein.